

## 1. Nachtragshaushaltsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Kreistages vom XX.XX.XXXX und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde und Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR		auf EUR	
	2024	2025	2024	2025
der Gesamtbetrag der Erträge	636.142.700	668.041.700	629.143.200	668.041.700
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	637.461.000	669.952.900	660.819.500	669.952.900
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0	0	-28.007.100	0

  

2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR		auf EUR	
	2024	2025	2024	2025
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	629.142.700	653.607.600	621.943.000	653.607.600
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup>	626.053.800	650.530.600	649.497.500	650.530.600
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	3.088.900	3.077.000	-27.554.500	3.077.000
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	131.043.200	53.915.100	131.043.200	53.915.100
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	156.479.700	86.409.900	156.289.700	86.409.900
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-25.436.500	-32.494.800	-25.246.500	-32.494.800

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Beträge für die Aufnahme von Investitionskrediten bleiben unverändert bei 25.246.500 EUR für das Jahr 2024 und 31.494.800 EUR für das Jahr 2025.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleiben unverändert bei 0 EUR für das Jahr 2024 und bei 72.070.000 EUR.

### § 4 Kassenkredite

Die Höhe der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 110.000.000 EUR (**2024**) und 100.000.000 EUR (**2025**) auf 130.000.000 EUR (**2024**) und 140.000.000 (**2025**).

### § 5 Kreisumlage

Die Höhe der Kreisumlage bleibt unverändert bei 46,50 v.H. der Umlagegrundlagen für das Jahr 2024 und bei 48,50 v.H. der Umlagegrundlagen für das Jahr 2025.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen bleibt unverändert bei 1.293,8864 Vollzeitäquivalente (VzÄ) für das Jahr 2024 und bei 1.302,3992 VzÄ für das Jahr 2025.

## § 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für die bilanziellen Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über den gesamten Haushalt des Landkreises für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Die Personal und Versorgungsaufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Personalgestellungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über den gesamten Haushalt des Landkreises für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Die Aufwendungen und Auszahlungen für Dienstleistungen IKT-Ost AöR werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über den gesamten Haushalt des Landkreises für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für diese Aufwendungen und Auszahlungen einzusetzen.
6. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
7. Die Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik übertragbar.
8. Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik für die Betriebe gewerblicher Art zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Dies betrifft die Produkte 5110800 (Vermessung), 5480000 (Häfen), 5420200 (Kreisstraßenmeisterei), 2630110 und 2630120 (Kreismusikschule), 2710100 (Volkshochschule), 5111300 (Gutachterausschuss) und 2510100 (Otto-Niemeyer-Holstein-Atelier). Darüber hinaus sind auch die Ansätze von Aufwendungen für Ingenieurleistungen (Produkt 5420100) einseitig deckungsfähig zu Gunsten der investiven Auszahlungen für Ingenieurleistungen.
9. Geplante Aufwendungen und Auszahlungen geförderter Maßnahmen bleiben bis zum Vorliegen des Zuwendungsbescheides gesperrt. Planungsleistungen und vorbereitende Ausgaben zur Erlangung der Förderfähigkeit können in Höhe des Eigenanteils bereits vor dem Erhalt des Zuwendungsbescheides in Anspruch genommen werden.
10. Weitere Deckungsgrundsätze sind der Übersicht zu Bewirtschaftungsregelungen enthalten und werden für verbindlich erklärt.

## § 8 Festlegung der Wertgrenzen zur Darstellung von Investitionen in Teilhaushalten

Nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab einem Wert von 50.000 EUR einzeln darzustellen sind. Investive Baumaßnahmen sind in jedem Fall als Einzelmaßnahme darzustellen.

**Nachrichtliche Angaben:**

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

		<b>2024</b>	<b>2025</b>
1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich		
	von bisher	18.224.146 EUR	18.218.146 EUR
	auf voraussichtlich	-9.783.054 EUR	-9.783.054 EUR
2.	zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Aus- zahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		
	von bisher	-57.336.848 EUR	-54.259.848 EUR
	auf voraussichtlich	-87.980.248 EUR	-84.903.248 EUR
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		
	von bisher	26.433.575,14 EUR	26.433.575,14 EUR
	auf voraussichtlich	22.650.521,14 EUR	22.650.521,14 EUR

Greifswald, den \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Siegel

\_\_\_\_\_  
Landrat

